

STADTWERKE NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE GMBH

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schlachthofstraße 60
67433 Neustadt an der Weinstraße
06321 402 - 226
netzanschluss@swneustadt.de
www.swneustadt.de

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Zugangsmöglichkeit zum Dachständer, damit die Installation und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Sofern auf Dächern, auf denen bislang ein Dachständer installiert ist, Photovoltaikanlagen angebracht werden sollen, ist zu beachten, dass auch weiterhin eine Zugangsmöglichkeit zum Dachständer gegeben sein muss, da sonst insbesondere notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an diesen Dachständern nicht durchgeführt werden können.

Eine entsprechende Regelung ist in **der „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck“ (NAV) in § 8 Abs.1 (Betrieb des Netzanschlusses)** zu finden.

Diese Regelung lautet:

(1) **Netzanschlüsse** gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. **Sie müssen zugänglich** und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Unter den Begriff des „Netzanschlusses“ fällt auch der Dachständer.

Um die Zugänglichkeit von Dachständern, sicherzustellen, müssen im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH folgende Rahmenbedingungen vom Anschlussnehmer eingehalten werden:

- Um den Dachständer herum muss in einem Radius von mindestens 0,5 m eine kreisförmige freie Standfläche (Arbeitsraum) vorhanden sein.
- Sind Abspannungen oder Streben am Dachständer montiert, so müssen diese vom Dachständer aus barrierefrei erreichbar und ebenfalls eine kreisförmige freie Standfläche, in einem Radius von mindestens 0,5 m, besitzen.
- Die Standfläche zum Dachständer muss über einen 0,5 m breiten, barrierefreien, lotrechten Korridor von der Dachkante aus erreichbar sein.

Sowohl die Standfläche zum Dachständer als auch der Korridor dorthin bzw. zu den Abspannungen oder Streben, kann daher nicht mit Photovoltaikmodulen bedeckt bzw. mit Halteschienen überbaut werden.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis bei der Planung Ihrer Photovoltaikanlage, um zeit- und kostenaufwändige Rückbauten Ihrer Photovoltaikmodule, zur Ermöglichung von Arbeiten am Dachständer Ihres Gebäudes, möglichst zu vermeiden.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese natürlich gerne: Tel. 06321/402-226. Weitere Informationen zum Netzanschluss finden Sie online unter www.swneustadt.de/netzanschluss

TAB 2019 – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz



Anhang E - Frei zu haltende Flächen bei Freileitungsnetzanschlüssen

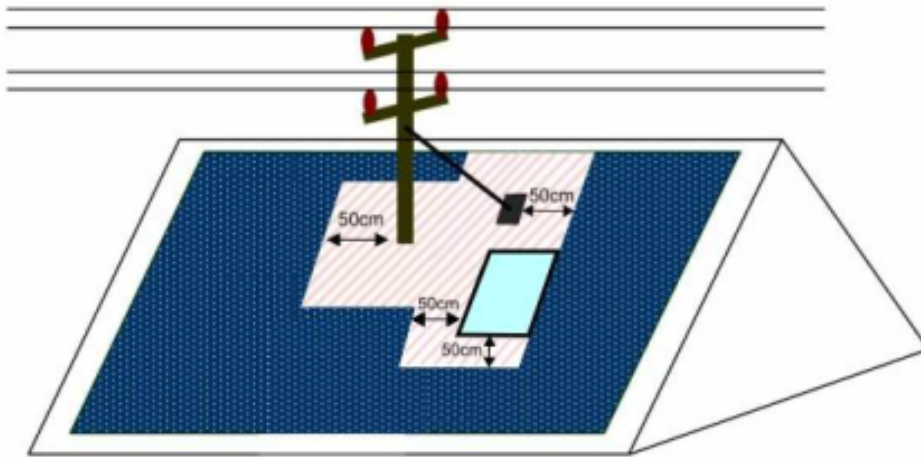


Abbildung 4: Haus mit Dachausstieg

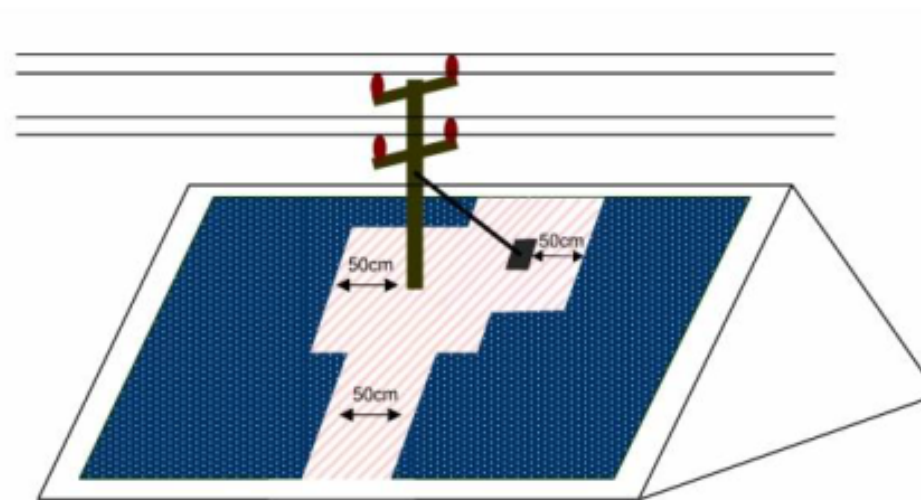


Abbildung 5: Haus ohne Dachausstieg